

Zulassung zum Nachqualifikationsverfahren:

Art 46 BBV, Abs.1

„Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a) berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b) Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe
- c) Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten“

Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht (BKU)

Art 46 BBV, Abs.2:

„Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a) einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b) eine berufspädagogische Bildung von
 1. 1800 Lernstunden für hauptamtliche Tätigkeit,
 2. 300 Lernstunden für nebenamtliche Tätigkeit“

Zum Nachqualifikationsverfahren werden *Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht* zugelassen, die über „einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule“, d.h. über

- eine eidgenössische Berufsprüfung oder
- eine eidgenössisch höhere Fachprüfung oder
- eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule oder
- eine Fachhochschule oder
- eine gleichwertige Qualifikation

und sechs Monate betriebliche Erfahrung im entsprechenden Ausbildungsbereich verfügen. Weiter braucht es für die Zulassung ins Nachqualifikationsverfahren mindestens 5 Jahre Unterrichtserfahrung (vor 31.7.2008) an einer Berufsschule. Für Lehrpersonen im Hauptberuf muss das Unterrichtspensum im Durchschnitt der relevanten Jahre mindestens 50% oder mehr betragen.

Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht (ABU) oder für die Berufsmaturität (BM)

Art 46 BBV, Abs.3:

„Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a) eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden oder
- b) eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden
- c) ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden“.

Zum Nachqualifikationsverfahren werden *Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht* zugelassen, die über

- eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder
- ein entsprechendes Hochschulstudium

und sechs Monate betriebliche Erfahrung verfügen. Weiter braucht es für die Zulassung ins Nachqualifikationsverfahren mindestens 5 Jahre Unterrichtserfahrung (vor 31.7.2008) an einer Berufsschule.

Zum Nachqualifikationsverfahren werden *BM-Lehrpersonen* zugelassen, die über

- ein entsprechendes Hochschulstudium

und sechs Monate betriebliche Erfahrung verfügen. Weiter braucht für die Zulassung ins Nachqualifikationsverfahren mindestens 5 Jahre Unterrichtserfahrung (vor 31.7.2008) an einer Berufsschule.

BM – Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung (Stellenantritt vor 1.8.2008) benötigen keine Nachqualifikation (vgl. Entscheid BBT aufgeschaltet auf der Homepage Nachqualifikation).